

Bundesblatt

77. Jahrgang.

Bern, den 25. März 1925.

Band I.

*Erscheint wöchentlich. Preis 20 Franken im Jahr, 10 Franken im Halbjahr, zuzüglich
Nachnahme- und Postbestellungsgebühr.
Einrückungsgebühr: 50 Rappen die Pettizeile oder deren Raum. — Inserate franko an
Stämpfli & Cie. in Bern.*

Bericht

des

schweizerischen Bundesgerichts an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahre 1924.

(Vom 20. Februar 1925.)

*Herr Präsident!**Hochgeehrte Herren!*

Gemäss Art. 47 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege beehren wir uns, Ihnen über unsere Amtstätigkeit im Jahre 1924 folgendes zu berichten:

A. Allgemeines.

Personelles.

Im Berichtsjahre sind zwei Mitglieder des Gerichts gestorben, Victor Hauser und Emil Perrier. Die Bundesversammlung wählte an deren Stelle die Herren Karl Adolf Brodtbeck von Baselland und Hans Steiner von Schwyz: der erstere wurde vom Gericht der II. Zivilabteilung, der letztere der staatsrechtlichen Abteilung zugeteilt.

Zwei Gerichtsschreiber sind zurückgetreten, Herr Gassmann infolge seiner Wahl als Zivilgerichtspräsident von Basel und Herr Guex infolge seiner Berufung als Vorsitzender internationaler Schiedsgerichte. An deren Stelle wählte das Gericht die bisherigen Sekretäre E. Thilo und A. Ziegler. Zu neuen Sekretären wurden ernannt die Herren Hans Roth, Kantonsgerichtsschreiber in St. Gallen, und Roger Secretan, Advokat in Lausanne.

Die ordentlichen Erneuerungswahlen der Kanzleiangestellten und Weibel im Frühjahr 1924 und der eidgenössischen Untersuchungsrichter, Gerichtsschreiber und Sekretäre im Dezember führten zur Bestätigung aller bisherigen Amtsträger.

Verschiedenes.

Im Berichtsjahre haben wir im Einverständnis mit dem eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement ein Kreisschreiben an die kantonalen Obergerichte gerichtet, durch das diese eingeladen wurden, dahin zu wirken, dass zu den Akten der Ehescheidungsprozesse stets die zum Erlasse der

Anzeigen an die Zivilstandsämter nötigen vollständigen Ausweise über die Zivilstandsverhältnisse der Parteien beigezogen werden. Das im Entwurfe liegende Besoldungsgesetz für die eidgenössischen Beamten und Angestellten gab uns Veranlassung zu einer Vernehmlassung an das eidgenössische Finanzdepartement, worin wir unsere Auffassung über die Rechtsstellung unseres Personals und die Folgerungen, die sich in dieser Hinsicht aus Art. 109 der BV ergeben, einlässlich begründeten. Nach den bisherigen Verhandlungen mit dem Departement dürfen wir wohl annehmen, dass diese Auffassung schliesslich auch die Billigung der Räte erhalten werde. Zuhanden des Justizdepartements haben wir eine Meinungsäusserung abgegeben über die organisatorischen Änderungen, die für den Fall der Übernahme der Verwaltungsrechtspflege durch das Bundesgericht sich als notwendig erweisen würden. Dem gleichen Departement haben wir über die von ihm und durch die Interpellation Stähli im Nationalrat aufgeworfene Frage der schiedsrichterlichen Tätigkeit von Bundesrichtern in den „Tribunaux arbitraux mixtes“ der Friedensverträge Bericht erstattet; die Angelegenheit hat ihre Erledigung durch den Bundesbeschluss vom 19. Dezember 1924 gefunden.

Geschäftslast und -verteilung.

In den Zivilabteilungen ist die Zahl der Berufungen und der direkten Prozesse etwas zurückgegangen; 490 Berufungen gegenüber 536 im Vorjahre und 26 direkte Prozesse gegenüber 53 im Vorjahre. Die Expropriationsfälle haben ebenfalls abgenommen: 92 gegenüber 109 im Jahre 1923, 132 im Jahre 1922 und 257 im Jahre 1921. Beschwerden in Schuldbetreibungs- und Konkursachen gingen 299 gegenüber 349 im Vorjahre ein.

In der staatsrechtlichen Abteilung zeigt sich ein Rückgang der Geschäfte von 767 im Vorjahre auf 664. Diese Erscheinung ist darauf zurückzuführen, dass mit der Aufhebung oder Einschränkung gewisser Notverordnungen eine Reihe von Beschwerdemöglichkeiten dahingefallen sind. Ein erheblicher Prozentsatz der staatsrechtlichen Beschwerden betrifft das Steuerrecht. Die in vielen Kantonen eingeführten neuen Steuergesetze mit ihren Verschärfungen geben häufig Anlass zu Beschwerden wegen willkürlicher Gesetzesanwendung (Verletzung des Art. 4 BV), wie denn auch die Zahl der Doppelbesteuerungsrekurse eine hohe bleibt. Die gegenwärtige Geschäftslast der staatsrechtlichen Abteilung in Verbindung mit etwelchen Vereinfachungen in der Art der Geschäftsbehandlung erlaubt es, von den in unserem letzten Berichte namhaft gemachten Abhilfsvorschlägen, zurzeit wenigstens, abzusehen.

Anlässlich der neuen Kammerbestellung im Dezember hat sich der Übelstand, dass entweder der Präsident oder der Vizepräsident den Vorsitz der staatsrechtlichen Abteilung zu übernehmen hat (Art. 19 OG), wieder

sehr fühlbar gemacht. Das Postulat Müller, das in der Dezembersession im Nationalrat angenommen wurde, suchte dem Bundesgericht die Möglichkeit zu verschaffen, jetzt schon von diesem Grundsatz abzuweichen; das Gericht glaubte aber, bei der schwachen Mehrheit, mit der die Annahme des darauf bezüglichen Teiles des Postulates erfolgte und weil der Ständerat sich dazu noch nicht ausgesprochen hatte, vorläufig sich an die Vorschrift halten zu sollen. Wir möchten aber den Wunsch aussprechen, dass die Erledigung des Postulates nicht mit derjenigen des Gesetzes über die Administrativgerichtsbarkeit verknüpft werde, sondern ihrer Dringlichkeit wegen baldmöglichst erfolge, um so mehr, als ein triftiger innerer Grund für die jetzige gesetzliche Regelung fehlt.

Verschiedenes.

Die Gesamtzahl der Sitzungen beläuft sich im Berichtsjahre auf 246 (gegenüber 262 im Jahre 1923).

Diese Sitzungen verteilen sich wie folgt:

Plenum	7
I. Zivilabteilung	77
II. Zivilabteilung	71
Staatsrechtliche Abteilung	67
Abteilung für Schuldbetreibung und Konkurs	15
Kassationshof	8
Bundesstrafgericht	1
	<u>246</u>

Dabei ist zu bemerken, dass 270 Geschäfte der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer auf dem Zirkularwege erledigt worden sind.

Statistik über die Erledigungen von 1920 bis 1924.

Natur der Streitsachen	1920			1921			1922			1923			1924			Übertragen auf 1925
	Von 1919 übertragen	Neu eingegangen	Erledigt	Von 1920 übertragen	Neu eingegangen	Erledigt	Von 1921 übertragen	Neu eingegangen	Erledigt	Von 1922 übertragen	Neu eingegangen	Erledigt	Von 1923 übertragen	Neu eingegangen	Erledigt	
<i>I. Zivilsachen:</i>																
1. Erst- u. letztinstanzlich zu beurteilende Zivilsachen	37	39	32	44	20	35	29	24	26	27	53	20	60	26	28	58
2. Berufungen gegen Urteile kantonalen Gerichte	100	697	639	158	758	796	120	598	623	95	536	560	71	490	501	60
3. Zivilrechtl. Beschwerden	2	40	40	2	31	29	4	31	34	1	53	49	5	37	36	6
4. Andere Zivilsachen	—	13	12	1	31	29	3	21	22	2	12	13	1	20	21	—
5. Rekurse in Expropriationssachen	81	56	94	43	257	50	250	132	267	115	109	152	72	93	85	79
<i>II. Strafsachen</i>	23	56	68	11	38	37	12	28	33	7	26	28	5	29	31	3
<i>III. Staatsrechtliche Streitigkeiten</i>	97	600	577	120	756	745	130	773	763	140	767	756	151	664	718	97
<i>IV. a. Beschwerden betr. das Schuldbetriebs- und Konkurswesen</i>	10	216	208	18	271	282	7	347	348	6	349	340	15	299	307	7
<i>b. Zwangsliquidationsbegehren gegen Eisenbahngesellschaften u. Gesuche um Einleitung des Nachlassverfahrens von solchen</i>	3	10	7	6	13	10	9	17	15	11	4	10	5	4	2	7
<i>V. Freiwillige Gerichtsbarkeit</i>	1	4	5	—	3	3	—	1	1	—	1	1	—	2	2	—
Total	354	1731	1682	403	2178	2016	564	1972	2132	404	1910	1929	385	1663	1731	317

B. Spezieller Teil.

I. Zivilrechtspflege.

Eine Übersicht über die Zivilsachen, mit denen sich das Bundesgericht im Jahre 1924 zu befassen hatte, gibt folgende Tabelle:

Natur der Streitsache	Übertragen aus dem Vorjahre	Neu eingegangen	Total	Erledigt	Auf 1925 übertragen
1. Vom Bundesgericht als einziger Zivilgerichtsinstanz zu beurteilende Streitsachen (Art. 48-52 OG)	60	26	86	28	58
2. Berufungen (Art. 56 f. OG)	71	490	561	501	60
3. Zivilrechtliche Beschwerden (Art. 86 und 87 OG)	5	37	42	36	6
4. Revisions- und Erläuterungsbegehren, Moderationsgesuche etc.	1	20	21	21	—
5. Rekurse in Expropriationssachen	72	92	164	85	79
Total	209	665	874	671	203

Ad 1. Von den 86 direkten Prozessen betrafen:

- | | |
|---|----|
| 1. Streitigkeiten zwischen Korporationen oder Privaten als Klägern und dem Bund als Beklagten | 16 |
| 2. Streitigkeit zwischen Kantonen | 1 |
| 3. Streitigkeiten zwischen Kantonen einerseits und Korporationen oder Privaten andererseits | 19 |
| 4. Bürgerrechtsstreitigkeit zwischen Gemeinden verschiedener Kantone | 1 |
| 5. Streitigkeiten aus Art. 23 des Bundesgesetzes vom 1. Mai 1850 über die Verbindlichkeit zur Abtretung von Privatrechten | 29 |
| 6. Streitigkeit aus Art. 30, Abs. 3, des Bundesgesetzes vom 23. Dezember 1872 über den Bau und Betrieb der Eisenbahnen | 1 |

Übertrag 67

	Übertrag	67
7. Streitigkeit aus Art. 12, Abs. 6, des Bundesgesetzes vom 15. Oktober 1897 betreffend die Erwerbung und den Betrieb von Eisenbahnen für Rechnung des Bundes		1
8. Streitigkeit aus Art. 17 des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1902 betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen		1
9. Streitigkeit aus Art. 22, Abs. 3, des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1907 betreffend die Erfindungspatente		1
10. Streitigkeiten, in welchen das Bundesgericht als vereinbarter Gerichtsstand angerufen wurde		16
		<u>86</u>

Von diesen 86 direkten Prozessen wurden erledigt:

Durch Vergleich bzw. Rückzug der Klage oder Anerkennung des Klagebegehrens	14
Durch Nichteintreten	9
Durch Urteil	5
Übertragen auf 1925	58
	<u>86</u>

9 Prozesse wurden von der I. Zivilabteilung, 8 von der II. Zivilabteilung und 11 von der staatsrechtlichen Abteilung erledigt.

Ad 2. Von den 501 erledigten Berufungen, von denen 93 im schriftlichen Verfahren behandelt wurden, betrafen:

1. Das Zivilgesetzbuch	165
und zwar:	
Personenrecht	2
Familienrecht (Ehescheidung 62, Vaterschaft 28, andere Materien 22)	112
Erbrecht	22
Sachenrecht (Eigentum 8, Quellenrecht 1, Dienstbarkeit 6, Schuldbrief 2, Pfandrecht 9, Besitz 1, Grundbucheintrag 2)	29
	<u>165</u>
2. Obligationenrecht	261
und zwar im wesentlichen:	
Allgemeine Bestimmungen (Schadenersatz aus Vertrag und unerlaubter Handlung 34)	52
	<u>Übertrag</u> 426

	Übertrag	426
Kaufvertrag		70
Miete und Pacht		13
Dienstvertrag		21
Werkvertrag		9
Bürgschaft		12
Gesellschaftsrecht		24
3. Schuldbetreibungs- und Konkursrecht (Anfechtungsklagen 15) .		23
4. Eisenbahnhaftpflicht		4
5. Urheberrecht und gewerblicher Rechtsschutz		20
6. Versicherungsrecht		10
7. Berufungen, auf die wegen Anwendung kantonalen bzw. fremden Rechts nicht eingetreten wurde		18
		<u>501</u>

Von den 501 Berufungen wurden 265 von der I. Zivilabteilung, 236 von der II. Zivilabteilung erledigt.

Von den auf 1925 übertragenen Geschäften sind 3 in der ersten und die übrigen in der zweiten Hälfte des Berichtsjahres eingegangen.

Über die Art der Erledigung und die Herkunft der 561 Berufungen gibt die nachstehende Tabelle Auskunft:

Kantone	Nichteintreten	Rückzug oder Vergleich	Ganz oder teilweise gutgeheissen	Abgewiesen	Rückweisung an die kantonale Instanz	Auf 1925 Übertragen	Total
Aargau	2	4	3	11	1	3	24
Appenzell A.-Rh.	—	2	—	2	—	—	4
Baselland	1	1	2	4	—	1	9
Baselstadt	2	3	1	10	1	3	20
Bern	5	4	6	27	1	3	46
Freiburg	3	2	—	6	—	2	13
Genf	9	6	13	35	8	5	76
Glarus	—	2	—	—	1	2	5
Graubünden	—	1	3	6	—	3	13
Luzern	8	11	6	19	—	3	47
Neuenburg	2	6	7	12	1	3	31
Nidwalden	1	—	—	—	—	—	1
Obwalden	—	—	—	1	—	—	1
Schaffhausen	1	2	1	3	—	1	8
Schwyz	3	—	3	3	1	1	11
Solothurn	2	2	5	5	2	2	18
St. Gallen	2	9	3	11	—	1	26
Tessin	8	1	4	7	—	—	20
Thurgau	2	1	1	6	3	—	13
Uri	2	—	1	2	—	—	5
Waadt	—	18	5	6	—	3	32
Wallis	5	4	6	10	1	3	29
Zug	—	1	1	—	1	1	4
Zürich	10	13	13	45	4	20	105
Total	68	93	84	231	25	60	561

Von den 68 Nichteintretensfällen war in 19 Fällen kantonales bzw. fremdes Recht anwendbar; in 26 Fällen fehlte der Streitwert oder ein Haupturteil, und in 23 Fällen waren die gesetzlichen Formvorschriften nicht gewahrt, oder es war die Berufung verspätet oder unzulässig.

Ad 3. Von den 36 zivilrechtlichen Beschwerden, die alle von der II. Zivilabteilung zu behandeln waren, betrafen: 9 Elternrechte (Art. 86² OG), 21 Vormundschaft (Art. 86³), 4 die Anwendung kantonalen oder fremden statt eidgenössischen Rechts oder die Verletzung des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1891 (Art. 87), 1 Ehefähigkeit, 1 Gerichtsstand. 18 Beschwerden wurden abgewiesen, 4 gutgeheissen, auf 12 wurde nicht eingetreten und 1 wurde zurückgezogen; 1 Geschäft wurde an die Vorinstanz zurückgewiesen.

Ad 5. Von den 85 Expropriationsstreitigkeiten entfielen 70 auf die Bundesbahnen, 11 auf Nebenbahnen, 4 auf Kraftwerke. Es wurden erledigt: 14 durch Rückzug bzw. Vergleich, 67 durch Annahme des Vorentscheides, 4 durch Urteil. Von den 79 übertragenen Geschäften sind 6 im Jahre 1923, die übrigen im Berichtsjahre eingegangen.

II. Strafrechtspflege.

a. Anklagekammer.

Das Protokoll der Anklagekammer verzeichnet für das Berichtsjahr keine Vorgänge.

b. Bundesstrafgericht.

Beim Bundesstrafgericht waren 2 Fälle anhängig. Der eine Fall, der vom Vorjahr übernommen worden war, betraf eine Anklage wegen Zuwiderhandlung gegen Art. 24, Abs. 1, lit. a und d, des Alkoholgesetzes vom 29. Juni 1900; er wurde als durch Rückzug der Klage erledigt abgeschrieben. Der andere Fall betraf eine Anklage wegen Zuwiderhandlung gegen Art. 55, lit. b, des Zollgesetzes vom 28. Juni 1893 (Einfuhrschmuggel); er führte zur Verurteilung der beiden Angeklagten zu Geldbussen (Fr. 1440), eventuell zu entsprechender Gefangenschaft.

c. Kassationshof.

Die Zahl der anhängig gewesenen Geschäfte ist sich — im Vergleich zum Vorjahr — ungefähr gleich geblieben (32 gegenüber 31). Zu den 4 unerledigten Geschäften aus dem Jahre 1923 sind im Berichtsjahre neu hinzugekommen

	28
	Total <u>32</u>
Davon wurden erledigt:	
durch Gutheissung der Beschwerde	11
„ Abweisung „ „	14
„ Nichteintreten auf die Beschwerde	3
„ Rückzug der Beschwerde	1
	<u>29</u>

Unerledigt blieben 3

Von den 11 Beschwerden, die als begründet erklärt wurden, richteten sich 7 gegen Urteile, die eine Strafe ausgesprochen hatten, 4 gegen freisprechende Urteile, und es betrafen:

das Bundesgesetz vom 4. Februar 1853 über das Bundesstrafrecht (Art. 67 ^b : fahrlässige Gefährdung des Eisenbahnbetriebs)	2
„ „ vom 29. März 1901 über den Militärpflichtersatz (konnexe Fälle)	3
„ „ vom 24. Juni 1904 über Jagd- und Vogelschutz	2
„ „ vom 8. Dezember 1905 über den Verkehr mit Lebensmitteln etc.	2
„ „ vom 18. Juni 1914/27. Juni 1919 über die Arbeit in den Fabriken	1
„ „ vom 4. Oktober 1917 über die Stempelabgaben	1
	<u>11</u>

Von den übrigen 18 Beschwerden, die erledigt wurden, bezogen sich auf

das Bundesgesetz über das Bundesstrafrecht (Art. 67 ^b)	1
„ „ betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst, vom 23. April 1883/7. Dezember 1922	1
„ „ über den Schutz der Fabrik- und Handelsmarken, vom 26. September 1890	3
„ „ über Jagd und Vogelschutz	1
„ „ über den Verkehr mit Lebensmitteln etc. (Lebensmittelpolizeigesetz)	4
„ „ über die Erfindungspatente, vom 21. Juni 1907	1
„ „ über die Arbeit in den Fabriken	1
den Bundesbeschluss betreffend die Beschränkung der Einfuhr, vom 18. Februar 1921	1
die Bundesratsverordnung über die Kontrolle der Ausländer, vom 29. November 1921	1
den Bundesratsbeschluss betreffend die Pockenschutzimpfung, vom 23. April 1923	3
die Bundesratsverordnung über den Ankauf von Lebensmitteln etc., vom 10. August 1914 (Kriegswucherverordnung)	1
	<u>18</u>

Die 29 erledigten Geschäfte verteilen sich auf die Kantone wie folgt:

Baselstadt	4
Bern	2
Freiburg	1
Genf	1
Glarus	1
	<u>1</u>

Übertrag 9

	Übertrag	9
Neuenburg		3
Solothurn		1
Tessin		2
Thurgau		1
Waadt		3
Wallis		1
Zürich		9
		<u>29</u>

III. Staatsrechtspflege.

Die im Jahre 1924 beim Bundesgerichte anhängig gewesenen staatsrechtlichen Streitigkeiten verteilen sich ihrer Natur nach wie folgt:

Natur der Streitsachen	Übertragen aus dem Vorjahre	Neu eingegangen	Total	Erliegt	Auf 1925 übertragen
1. Kompetenzkonflikte zwisch. Bundesbehörden einerseits und Kantonalbehörden anderseits (Art. 175 ¹ OG)	—	—	—	—	—
2. Streitigkeiten zwischen Kantonen (Art. 175 ² OG)	4	6	10	6	4
3. Beschwerden von Privaten und Korporationen (Art. 175 ³ OG)	144	643	787	696	91
4. Steuerstreitigkeiten zwischen Bund und Kantonen (Art. 179 OG)	1	2	3	3	—
5. Beschwerden betr. die politische Stimmberechtigung und betr. kantonale Wahlen und Abstimmungen (Art. 180 ⁵ OG)	1	5	6	6	—
6. Einsprachen gegen Auslieferungsbegehren fremder Staaten (Art. 181 OG)	1	1	2	2	—
7. Revisions-, Erläuterungs-, Wiedererwägungs- und Moderationsbegehren	—	7	7	5	2
	151	664	815	718	97

Von den auf 1925 übertragenen Geschäften stammen 4 aus dem Jahre 1923; die übrigen 93 sind im Berichtsjahre eingegangen (davon 70 in den Monaten November und Dezember).

Zu den erledigten Fällen ist im speziellen folgendes zu berichten:

Ad 2. Streitigkeiten zwischen Kantonen wurden erledigt:

1. zwischen der Regierung des Kantons Solothurn und der Gemeinde Aarau über die Berechnung von Wasserrechtskonzessionsgebühren;
2. zwischen den Regierungen der Kantone Zürich und Solothurn (Klage auf Rückerstattung von Armentransportkosten);
3. zwischen den nämlichen Behörden (Klage auf Rückerstattung von Armenunterstützungen);
4. zwischen den Regierungen der Kantone Zürich und Nidwalden (Klage auf Erstattung von Verpflegungskosten für hilfsbedürftige Ausländer);
5. zwischen den Kantonsregierungen von Zürich und Tessin (Klage aus dem nämlichen Rechtsgrunde wie sub 4);
6. zwischen den Kantonsregierungen von Genf und Bern (Klage auf Rückerstattung von Verpflegungskosten für erkrankte arme Kantonsangehörige).

Ad 3. Beschwerden von Privaten und Korporationen gegen kantonale Verfügungen und Erlasse. Nach der Natur der als verletzt behaupteten verfassungsmässigen Rechte verteilen sich die 696 erledigten Beschwerden wie folgt:

a. Verletzung der Bundesverfassung	617
b. " von Kantonsverfassungen	26
c. " von Bundesgesetzen oder andern Erlassen des Bundes	19
d. " von Staatsverträgen oder Konkordaten	26
e. Nicht näher bezeichnete Rechtsverletzungen	8

696

Ad a. Die 617 Beschwerden wegen Verletzung der Bundesverfassung hatten Bezug auf folgende Artikel:

Art. 2 (persönliche Freiheit)	6
" 4 (Gleichheit der Bürger vor dem Gesetze, Rechtsverweigerung, Willkür)	382
" 31 (Handels- und Gewerbefreiheit)	38
" 44/45 (Recht der freien Niederlassung, Ausstellung von Ausweisschriften)	24
" 46 (Doppelbesteuerung)	113
" 49 (Glaubens- und Gewissensfreiheit)	3

Übertrag 566

		Übertrag	566
Art. 55	(Pressfreiheit)		10
„ 57	(Petitionsrecht)		3
„ 58	(verfassungsmässiger Richter)		9
„ 59	(Gerichtsstand)		17
„ 60	(Gleichstellung aller Schweizerbürger mit den Kantonsbürgern)		1
„ 61	(Vollziehung rechtskräftiger Zivilurteile)		2
„ 69	(Gesetzgebungsrecht des Bundes gegen gemeingefährliche Epidemien)		1
	Übergangsbestimmungen:		
Art. 2	(Derogatorische Kraft des Bundesrechts)		7
„ 5	(Freizügigkeit wissenschaftlicher Berufsarten)		1
			<u>617</u>

Ad b. Die 26 Beschwerden wegen Verletzung kantonalen Verfassungsrechts bezogen sich auf angebliche Missachtung oder unzulässige Beschränkung der Eigentumsgarantie (9), auf Verletzung des Grundsatzes der Gewaltentrennung (12) und des Rechts der Gemeinden auf Selbstverwaltung (Gemeindeautonomie) (5).

<i>Ad c.</i> Von den 19 Beschwerden wegen Verletzung von Bundesgesetzen oder andern Erlassen des Bundes betrafen:			
das Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, vom 17. November 1889 (Gerichtsstand für die Konkurseröffnung)			1
das Bundesgesetz betreffend die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter; vom 25. Juni 1891 (Art. 7 ^h : Gerichtsstand für die Ehescheidungsklage gegen einen Ausländer)			1
das Bundesgesetz betreffend die Versicherung der Militärpersonen, vom 28. Juni 1901 (Steuerfreiheit für Leistungen der Militärversicherung)			2
das Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz, vom 24. Juni 1904			1
das Bundesgesetz über das Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (Art. 273 ff.: Elterliche Gewalt; Art. 171: Sorge für Weib und Kind; Art. 312: Gerichtsstand für die Vaterschaftsklage)			3
das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908 (Übertragung der Police auf den neuen Erwerber, Art. 54)			2
das Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung vom 13. Juni 1911 (Art. 25: Streitigkeit zwischen Kasse und Arzt)			1
das Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (Wasserrechtsgesetz) vom 22. Dezember 1916			2
		Übertrag	<u>13</u>

	Übertrag	13
das Bundesgesetz betreffend die Bekämpfung der Tierseuchen vom 13. Juni 1917		1
die Vollziehungsverordnung zu diesem Gesetz vom 30. August 1920		1
den Bundesratsbeschluss betreffend die Arbeitslosenunterstützung vom 29. Oktober 1919/30. September 1921		3
den Bundesratsbeschluss über die Pockenschutzimpfung vom 23. April 1923		1
		<u>19</u>

Ad d. Von den 26 Beschwerden wegen Verletzung von Staatsverträgen und Konkordaten betrafen:

den Niederlassungsvertrag mit Italien vom 22. Juli 1868	2
den Gerichtsstandsvertrag mit Frankreich vom 15. Juni 1869	12
den Staatsvertrag (Handelsübereinkunft) mit Griechenland vom 10. Juni 1887	1
die Haager Übereinkunft betreffend Zivilprozessrecht vom 17. Juli 1905	1
den Staatsvertrag mit Frankreich betreffend die Zufahrtslinien zum Simplon vom 18. Juni 1909	4
den Niederlassungsvertrag mit Deutschland vom 13. November 1909/31. Oktober 1910	2
das Konkordat über gegenseitige Rechtshilfe bei Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Ansprüche, vom 18. Februar 1911/23. August 1912	3
das Konkordat über den Verkehr mit Motorfahrzeugen etc. vom 7. April 1914	1
	<u>26</u>

Aus der nachfolgenden Tabelle ist die Herkunft der Beschwerden von Privaten und Korporationen nach Kantonen geordnet und die Art ihrer Erledigung ersichtlich:

Kantone	Nichteintreten	Rückzug oder gegenstandslos	Ganz oder teilweise gutgeheissen oder anerkannt	Abgewiesen	Auf 1925 übertragen	Total
Aargau	1	—	4	23	3	31
Appenzell A.-Rh.	3	1	1	6	1	12
Appenzell I.-Rh.	1	—	—	1	2	4
Baselland	1	1	7	18	9	36
Baselstadt	6	—	3	7	2	18
Bern	16	7	19	47	9	98
Freiburg	3	10	2	14	5	34
Genf	13	11	5	33	6	68
Glarus	—	1	—	4	—	5
Graubünden	4	1	4	22	7	38
Luzern	13	5	11	47	3	79
Neuenburg	2	1	7	11	2	23
Nidwalden	—	1	1	4	—	6
Obwalden	1	—	—	5	—	6
Schaffhausen	—	—	1	—	—	1
Schwyz	2	1	3	8	3	17
Solothurn	1	2	6	13	4	26
St. Gallen	3	2	7	14	3	29
Tessin	3	4	6	44	7	64
Thurgau	3	2	3	11	1	20
Uri	—	—	—	2	—	2
Waadt	4	2	6	18	5	35
Wallis	4	4	8	29	8	53
Zug	1	—	1	—	—	2
Zürich	13	8	14	34	11	80
Total	98	64	119 ¹⁾	415	91	787

¹⁾ Worunter 21 Fälle von Doppelbesteuerung sog. tessinischer Saisonarbeiter, in denen die Beschwerde durch die betreffenden Kantone, sei es direkt, sei es infolge nachträglichen Verzichts auf den Steueranspruch, anerkannt worden ist.

In den 98 Fällen, in denen auf die Beschwerde nicht eingetreten wurde, waren die Gründe des Nichteintretens folgende:

Inkompetenz	16
Unzulässigkeit der staatsrechtlichen Beschwerde (Mangel eines rekursfähigen kantonalen Erlasses, Möglichkeit eines andern eidgenössischen Rechtsmittels)	13
Nichterschöpfung der kantonalen Instanzen	18
Nicht- oder ungenügende Substantiierung	6
Verspätung	30
Andere Mängel (Legitimation, Mangel eines rechtlichen Interesses, Beschwerde verfrüht, Verwirkung des Rekursrechtes, abgeurteilte Sache, Gegenstandslosigkeit, Unzurechnungsfähigkeit oder mangelnde Handlungsfähigkeit des Beschwerdeführers, Nichtbeachtung der gesetzlichen Formvorschriften)	15
	<u>98</u>

Nach der Natur der Streitsache bezogen sich die 119 begründet (oder zum Teil begründet) erklärten Beschwerden auf:

Art. 4 der Bundesverfassung (Rechtsverweigerung, Willkür usw.)	31
„ 31 „ „ (Handels- und Gewerbefreiheit)	5
„ 44/45 „ „ (Niederlassungsfreiheit und Ausstellung von Ausweisschriften)	2
„ 46 „ „ (Doppelbesteuerung)	63
„ 55 „ „ (Pressfreiheit)	2
„ 58 „ „ (verfassungsmässiger Richter)	2
Art. 59 der Bundesverfassung (Gerichtsstand)	3
Art. 2 der Übergangbestimmungen zur Bundesverfassung (derogatorische Kraft des Bundesrechts)	3
das Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (Gerichtsstand für die Konkurseröffnung)	1
das Bundesgesetz über das Zivilgesetzbuch (Gerichtsstand für die Vaterschaftsklage)	1
das Bundesgesetz über die zivilrechtlichen Verhältnisse der Nieder gelassenen und Aufenthalter (Gerichtsstand für die Ehescheidungsklage gegen einen Ausländer)	1
Verletzung der Kantonsverfassungen (von Wallis und Schaffhausen — Gewaltentrennung)	2
den Gerichtsstandsvertrag mit Frankreich	3
	<u>119</u>

Ad 4. Von den hier erwähnten 3 Steuerstreitigkeiten betrafen:

- die erste eine Streitsache zwischen dem Bunde und dem Kanton Bern wegen Entrichtung von Staats- und Gemeindesteuern für Liegenschaften, die militärischen Zwecken dienen;
- die zweite eine Streitsache zwischen dem Kanton Bern und der Eidgenossenschaft über die Frage der Steuerfreiheit nach Art. 4 des Couponssteuergesetzes vom 25. Juni 1921;
- die dritte eine Streitsache zwischen der Schweiz. Nationalbank und dem Kanton Neuenburg auf Grund des Bundesgesetzes über die Errichtung einer Nationalbank (Steuerfreiheit der Nationalbank).

Ad 5. Von den 6 Beschwerden betreffend die politische Stimmberechtigung und betreffend kantonale Wahlen und Abstimmungen wurden 4 abgewiesen, auf eine Beschwerde wurde wegen Verspätung, auf eine andere mangels Legitimation des Beschwerdeführers nicht eingetreten.

Ad 6. (Auslieferungen an das Ausland.) In 2 Fällen, in denen gegen die nachgesuchte Auslieferung seitens der Verfolgten Einsprache erhoben worden war, hat das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement die Akten dem Bundesgerichte zur Entscheidung vorgelegt. Die Auslieferung wurde nachgesucht:

im ersten Falle von Baden (wegen Körperverletzung, Freiheitsberaubung und Landfriedensbruchs); sie wurde bewilligt, in der Meinung, dass eine Verfolgung wegen Landfriedensbruchs nur unter den beschränkenden Voraussetzungen des Art. 4, Abs. 3, des Staatsvertrages stattfinden dürfe;

im andern Falle von Italien (wegen vorsätzlicher Tötung); hier wurde die Auslieferung verweigert wegen der vorwiegend politischen Natur des Verbrechens.

Ad 7. (Revisions-, Erläuterungs- und Moderationsbegehren.) 2 Revisions- und 1 Erläuterungsbegehren wurden abgewiesen, ein Moderationsbegehren wurde gutgeheissen, auf ein Revisionsbegehren wurde nicht eingetreten (mangels Geltendmachung eines gesetzlichen Revisionsgrundes) und je ein Revisions- und ein Erläuterungsbegehren mussten als unerledigt auf 1925 übertragen werden.

In 379 Fällen, in denen entweder die Anhebung oder Veranlassung des Streites, die Art der Beschwerdeführung oder die rechtliche Natur der Streitsache es rechtfertigten (Art. 221, Abs. 2 und 5, OG) wurde eine Gerichtsgebühr erhoben; in 7 Fällen wurde wegen mutwilliger Beschwerdeführung, Verletzung des durch die gute Sitte gebotenen Anstandes oder wegen Störung des ordnungsmässigen Geschäftsganges (Art. 39, Abs. 1 und 2, OG) ein Verweis erteilt und in 4 weiteren Fällen mit Ordnungsbusse eingeschritten.

Vom Präsidenten der staatsrechtlichen Abteilung waren 147 Begehren um Erlass provisorischer Verfügungen (Art. 185 OG) zu behandeln.

8 Fälle gaben Anlass zu einem Meinungsaustausch mit dem Bundesrat hinsichtlich der Kompetenzfrage (Art. 194 OG).

IV. Schuldbetreibungs- und Konkurskammer.

Verordnungen und Kreisschreiben brauchten im Berichtsjahre nicht erlassen zu werden.

Wie jeweilen in früheren Jahren mussten Weisungen und Wegleitungen aller Art erteilt werden. So gab ein konkreter Fall Anlass, einer kantonalen Aufsichtsbehörde die Weisung vom 3. Dezember 1910 in Erinnerung zu rufen, wonach in den Beschwerdeentscheiden angegeben werden muss, dass ein allfälliger Rekurs an die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Bundesgerichts innert 10 Tagen im Doppel bei der kantonalen Aufsichtsbehörde einzureichen sei; seither wurde bemerkt, dass jener Weisung auch andernorts nicht nachgelebt wird. Von allgemeinem Interesse mag auch noch sein, dass die Kammer der Schweizerischen Hotelreuehandgesellschaft gestattete, die Mitglieder der Eidgenössischen Hotelpfandschätzungskommissionen privatim für Schätzungen in Anspruch zu nehmen.

Inspektionen wurden im Berichtsjahre nicht durchgeführt.

Die Eisenbahnsanierungsgeschäfte sind an Zahl weiter zurückgegangen. Im Zwangsliquidationsverfahren über die Furkabahngesellschaft wurde am 15. Dezember die erste Steigerung der Eisenbahn abgehalten; doch konnte der Zuschlag nicht erteilt werden.

Die Pfandschätzungskommission für Stickereibetriebe musste nur noch selten in Anspruch genommen werden, und von den Hotelpfandschätzungskommissionen überhaupt nur noch diejenige für die französische Schweiz. Die Präsidenten, Mitglieder und Ersatzmitglieder wurden für das Jahr 1925, das letzte der Geltung der Verordnung über das Pfandnachlassverfahren, in ihren Ämtern bestätigt; Herr Anton Bon war schon vorher zurückgetreten und Herr Ghezzi gestorben.

Die Gesamtzahl der im Berichtsjahre anhängigen Rekurse betrug 299 (d. h. 15 weniger als im Vorjahr); davon waren aus dem Vorjahr übernommen 11, im Laufe des Jahres eingegangen 288. Erledigt wurden 292, so dass auf das Jahr 1925 7 Fälle übertragen wurden.

Von den erledigten Beschwerden betrafen:

- 18 Anwendung der organisatorischen Bestimmungen des SchKG (Art. 1 bis 37),
- 6 Arten der Schuldbetreibung,
- 7 Ort der Betreibung,
- 31 Übertrag

31 Übertrag

- 10 Aufhebung der Betreibung,
- 13 Zustellung der Betreibungsurkunden,
- 11 Zahlungsbefehl und Rechtsvorschlag,
 - 2 Rechtsöffnung,
- 92 Pfändung,
- 25 Verwertung von beweglichen Sachen und Forderungen,
- 17 Verwertung von Liegenschaften,
 - 7 Verwertung von Gemeinschaftsanteilen,
- 12 Verteilung im Pfändungsverfahren,
 - 5 Betreibung auf Pfandverwertung,
 - 6 ordentliche Konkursbetreibung,
 - 3 Feststellung der Konkursmasse,
 - 3 Wirkungen des Konkurses auf das Vermögen des Schuldners,
 - 2 Kollokation der Gläubiger im Konkurse,
- 13 Verwertung und Verteilung im Konkurse,
- 12 Arrest,
 - 6 Retentionsrecht,
 - 6 Nachlassvertrag,
 - 4 Gebührentarif,
 - 6 Revision bzw. Wiedererwägung,
 - 6 Anwendung der HPfNV (Beschwerden gegen den Entscheid der Nachlassbehörde).

292

Schätzungen von Hotelliegenschaften gemäss der Verordnung des Bundesrates vom 18. Dezember 1920 wurden im Berichtsjahre 7 verlangt. In allen Fällen konnte das Gutachten der Schätzungskommission genehmigt werden. Die Gesuche rührten her aus den Kantonen Waadt 5 und Wallis 2.

Schätzungen von Stickereibetrieben gemäss obgenannter Verordnung wurden vom Vorjahr 4 übernommen, neue Gesuche gingen 4 ein. Alle Fälle wurden durch Genehmigung des Gutachtens der Schätzungskommission erledigt. Die Gesuche rührten her aus den Kantonen Thurgau 5 und St. Gallen 3.

Die Dauer der Erledigung, d. h. vom Eingange der Beschwerde bis zum Spruch, betrug:

1 bis 3	Tage in 93 Fällen
4 " 6	" " 53 "
7 " 14	" " 83 "
15 " 21	" " 28 "
22 und mehr	" " 35 "

Die kürzeste Dauer betrug 1 Tag; die längste 2 Monate und 7 Tage; die Durchschnittsdauer 10 Tage.

Über die Verteilung der Geschäfte nach Kantonen und über das Schicksal der Beschwerden nach Art. 19 SchKG gibt folgende Tabelle Auskunft:

Kantone	Nichteintreten	Rückzug oder Gegenstandslosigkeit	Begründet erklärt	Abgewiesen	Übertragen auf 1925	Total
Aargau	4	—	2	10	—	16
Appenzell A.-Rh.	2	—	1	3	—	6
Appenzell I.-Rh.	2	—	1	—	—	3
Baselland	1	—	5	12	—	18
Baselstadt	—	1	—	14	—	15
Bern	5	—	9	18	4	36
Freiburg	—	—	4	6	—	10
Genf	1	—	7	23	—	31
Glarus	—	—	—	—	1	1
Graubünden	3	2	—	2	—	7
Luzern	7	—	1	19	—	27
Neuenburg	1	—	2	3	—	6
Obwalden	1	1	1	2	1	6
Schaffhausen	—	—	1	—	—	1
Schwyz	2	—	1	—	—	3
Solothurn	—	—	2	—	—	2
St. Gallen	1	—	2	6	—	9
Tessin	2	—	8	33	—	43
Thurgau	—	—	1	3	—	4
Uri	—	—	1	2	—	3
Waadt	4	—	4	13	1	22
Wallis	2	—	1	2	—	5
Zürich	4	—	4	17	—	25
Total	42	4	58	188	7	299

Die Gründe, aus denen die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer in 42 Fällen auf die Beschwerde nicht eintrat, waren: in 16 Fällen Inkompetenz der Oberaufsichtsbehörde, in 10 Fällen Verspätung der Beschwerde, in 4 Fällen direkte Einreichung der Beschwerde beim Bundesgericht, in 8 Fällen Formmängel, in 1 Fall fehlende Legitimation zur Beschwerde und in 3 Fällen Mangel eines Beschwerdegrundes.

Gesuche um provisorische Verfügungen wurden gestellt	41	
davon bewilligt	24	
abgewiesen	13	
		— 37
wegen sofortiger Erledigung der Sache keine Verfügung erlassen	4	
		— = 41

Auf dem Zirkulationswege wurden 270 Urteile gefällt: von diesen waren 117 Präsidialanträge, in welcher Zahl 42 Nichteintretensentscheide inbegriffen sind.

Auf dem Korrespondenzwege erledigte Geschäfte:

		(Vorjahr)
Präsidium	19	(32)
Kammer	17	(43)
Kanzlei	65	(69)
	<u>Total</u>	<u>101</u>

Das Protokoll der Betreibungskammer über die Administrativgeschäfte verzeichnet 29 Nummern.

Ferner waren im Berichtsjahre von Eisenbahngesellschaften 3 Zwangsliquidationsbegehren, 2 Gesuche um Einleitung des Nachlassverfahrens und 4 Gesuche um Einberufung der Gläubigerversammlung nach der GGV hängend, und zwar:

Zwangsliquidationsbegehren gegen die

1. Porrentruy-Bonfol-Bahn,
2. Furkabahngesellschaft,
und neu ging ein:
3. Ramsei-Sumiswald-Huttwil-Bahn.

Alle 3 Verfahren sind noch hängend (Nrn. 1 und 3 jedoch vorläufig eingestellt, mit Rücksicht auf die ebenfalls hängenden Verfahren der Einberufung der Gläubigerversammlung).

Gesuche um Abschluss eines Nachlassvertrages sind eingegangen von der

1. Aigle-Ollon-Monthey-Bahn,
 2. Compagnie genevoise des Tramways électriques.
- Beide Verfahren sind noch hängend.

Gesuche um Einberufung der Gläubigerversammlung nach der GGV waren hängend von der

1. Interlaken-Harder-Bahn,
2. Porrentruy-Bonfol-Bahn,
3. Ramsei-Sumiswald-Huttwil-Bahn,
und neu ging ein das Gesuch der
4. Berninabahn.

Den Gesuchen Nrn. 1 und 4 wurde entsprochen, und die Beschlüsse der Gläubigerversammlungen konnten im Laufe des Berichtsjahres durch die II. Zivilabteilung genehmigt werden. Bezüglich der Porrentruy-Bonfol-Bahn und der Ramsei-Sumiswald-Huttwil-Bahn ist das Verfahren noch hängend.

V. Freiwillige Gerichtsbarkeit.

In einer zwischen der schweizerischen Obertelegraphendirektion einerseits, dem Staatsrat des Kantons Tessin und einer tessinischen Strassenbauunternehmung anderseits bestehenden Streitsache hatte der Präsident des Bundesgerichts einen Einzelschiedsrichter, in einer andern Streitsache, zwischen der Schweizerischen Auergesellschaft in Zürich und der Osräm G. m. b. H. in Berlin, den Obmann eines Schiedsgerichts zu bezeichnen.

Natur der Streitsachen	Gesamtzahl der erledigten Geschäfte	Dauer der Geschäfte											Mittlere Dauer von der Er- ledigung bis zur Zustellung des Urteils bzw. Beschlusses	
		bis 1. Monat (= 30 Tage)	1 bis 3 Monate	3 bis 6 Monate	6 Monate bis 1 Jahr	1 bis 2 Jahre	Mehr als 2 Jahre	Grösste Dauer			Mittlere Dauer			
								Jahre	Monate	Tage	Monate	Tage		Tage
<i>I. Zivilsachen:</i>														
1. Erst- und letztinstanz- liche Prozesse	28	2	1	5	4	6	10	3	3	14	16	6	24	
2. Berufungen	501	118	287	79	14	3	—	1	8	18	2	6	30	
3. Zivilrechtl. Beschwerden	36	8	20	7	1	—	—	—	11	24	2	11	29	
4. Andere Zivilsachen . . .	21	14	4	2	1	—	—	—	8	17	1	10	18	
5. Expropriationen	85	5	4	2	47	26	1	4	6	27	11	—	7	
<i>II. Strafsachen</i>	31	3	14	11	3	—	—	—	7	24	3	11	34	
<i>III. Staatsrechtliche Streitig- keiten</i>	718	209	358	114	21	12	4	3	6	4	2	12	34	
<i>IV. Beschwerden betr. Schuld- betreibungs- und Konkurs- wesen</i>	307	268	39	—	—	—	—	—	2	7	—	10	15	
Total	1727	627	727	220	91	47	15							

Nach den Nationalsprachen verteilen sich die erledigten Geschäfte wie folgt:

	Deutsche Schweiz	Französische Schweiz	Italienische Schweiz	Total
<i>I. Zivilsachen:</i>				
1. Erst- und letztinstanzliche Prozesse	17 = 60 %	10 = 36 %	1 = 4 %	28 = 100 %
2. Berufungen	313 = 62 %	169 = 34 %	19 = 4 %	501 = 100 %
3. Zivilrechtl. Beschwerden	27 = 75 %	8 = 22 %	1 = 3 %	36 = 100 %
4. Andere Zivilsachen	17 = 81 %	4 = 9 %	—	21 = 100 %
5. Expropriationen	65 = 77 %	19 = 22 %	1 = 1 %	85 = 100 %
<i>II. Strafsachen</i>	18 = 58 %	11 = 36 %	2 = 6 %	31 = 100 %
<i>III. Staatsrechtliche Streitigkeiten</i>	451 = 63 %	171 = 24 %	96 = 13 %	718 = 100 %
<i>IV. Beschwerden betr. Schuld- betreibungs- u. Konkurswesen</i>	189 = 61 %	77 = 25 %	41 = 14 %	307 = 100 %
Total	1097 = 64 %	469 = 27 %	161 = 9 %	1727 = 100 %

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Lausanne, den 20. Februar 1925.

Im Namen des schweiz. Bundesgerichts,

Der Präsident:

Stooss.

Der Gerichtsschreiber:

Nägeli.



Bericht des schweizerischen Bundesgerichts an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahre 1924. (Vom 20. Februar 1925.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1925
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	12
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	25.03.1925
Date	
Data	
Seite	773-797
Page	
Pagina	
Ref. No	10 029 328

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.